

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitglieder des Vereins**
- § 4 Beiträge und Spenden**
- § 5 Geschäftsjahr**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Aufgaben des Vorstandes**
- § 8 Einberufung des Vorstandes**
- § 9 Einberufung von Mitglieder- sowie von Jahreshauptversammlungen**
- § 10 Wahlen und Beschlüsse**
- § 11 Kassenprüfung**
- § 12 Haftung des Vereins**
- § 13 Datenschutz**
- § 14 Satzungsänderung**
- § 15 Auflösung des Vereins**
- § 16 Rechte am Vereinsvermögen**
- § 17 Salvatorische Klausel**
- § 18 Inkrafttreten**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein Stadtkapelle Rosenheim e.V.“.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Rosenheim.
(3) Der Verein ist Mitglied im Musikbund Ober- und Niederbayern MON.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Bestand und die Aktivitäten der Stadtkapelle Rosenheim mit ihren Musikgruppen zu fördern, die sich vor allem der Pflege der konzertanten Blasmusik aller Stilrichtungen widmet, insbesondere durch die Bereitstellung eines musikalischen Leiters, Dirigenten, geeigneter Räumlichkeiten und Musikinstrumente. Dabei sollen besonders Schüler und Jugendliche unterstützt werden.
- (2) Der Verein sammelt im Rahmen dieser Aufgabe Geld- und Sachspenden (Noten, Instrumente, Tracht usw.).
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist durch den Verein nicht beabsichtigt. Er verfolgt ausschließlich den gemeinnützigen Zweck der Pflege der Musik und der Heranführung von Jugendlichen an die konzertante Blasmusik.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein voraus. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand des Vereins.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat oder eine juristische Person.

Von den ordentlichen Mitgliedern sind nur natürliche Personen aktiv und passiv wahlberechtigt sowie stimmberechtigt.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis zum 31.10. des Jahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das Mitglied wiederholt oder grob gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Als solcher Verstoß gilt auch ein Beitragsrückstand, der einen Jahresbeitrag überschreitet, sowie die Nichtbefolgung der satzungsgemäßen Pflichten durch das Mitglied.

Wer den Bestimmungen zum Datenschutz und der Verwendung seiner Daten nach § 13 dieser Satzung widerspricht, begeht grob vereinschädigendes Verhalten. Dies gilt ebenso, wenn das betroffene Mitglied Löschung oder Sperrung, Einschränkung oder Übertragbarkeit seiner Daten im Sinne des § 13 dieser Satzung verlangt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 4

Beiträge und Spenden

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel werden in erster Linie durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Sie werden, soweit sie nicht für Ausgaben des Vereins benötigt werden, auf Bank- oder Sparkassenkonten angelegt. Die Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil; sie erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf auch niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Auslagenersatz) begünstigt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er ist jeweils am 1.1.eines jeden Jahres bzw. beim Erwerb der Mitgliedschaft fällig.

- (4) Spenden können aus Geld- oder aus Sachleistungen bestehen.

Im Verein „Stadtkapelle Rosenheim e.V.“ mitwirkende Schüler, Studenten und arbeitslose Jugendliche werden vom Vorstand auf Antrag beitragsfrei gestellt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister, der zugleich Vertreter des Vorsitzenden ist
 - dem Schriftführer
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Beide vertreten den Verein allein. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bestellt den musikalischen Leiter der Stadtkapelle Rosenheim im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtkapelle Rosenheim und setzt seine Vergütung fest.

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen (Ehrenamtszuschale).

- (2) Die laufenden Geschäfte werden durch den Vorsitzenden des Vereins erledigt. Er ist berechtigt, einzelne Aufgabenkreise an andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder zu übertragen. Der Schatzmeister soll sein Vertretungsrecht nach § 6 (3) dieser Satzung nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen.
- (3) Der Schatzmeister ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen, insbesondere die laufende Buchführung und den Jahresabschluss zu übernehmen. Die geführten Aufzeichnungen sind jedem Vorstandsmitglied auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Er hat der Jahreshauptversammlung des Vereins über die das Vereinsvermögen betreffenden Angelegenheiten Rechenschaft abzulegen. Mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Jahreshauptversammlung hat der Schatzmeister die geführten Aufzeichnungen den von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern zur Einsicht und Überprüfung vorzulegen.

Der Schatzmeister ist für die Mitgliederverwaltung zuständig. Er sorgt für ein jederzeit aktuelles Mitgliederverzeichnis in geeigneter EDV-auswertbarer Form (z. B. Excel-Datei). Außerdem führt er die Inventarlisten der Musikinstrumente, die zum Vereinsvermögen gehören bzw. als Leihgaben dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Der Schriftführer ist verpflichtet, über die Vorstandssitzungen sowie die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen Protokolle zu führen.
- (5) Die jeweiligen Sitzungs- und Versammlungsniederschriften sind vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.

§ 8

Einberufung des Vorstandes

- (1) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

- (2) Die Einladung soll eine Woche vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung erfolgen. In Fällen, die der Vorsitzende für dringlich hält, ist auf die Einladungsfrist zu verzichten. Die Einladung erfolgt in Textform oder mündlich.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes sollen auch der musikalische Leiter der Stadtkapelle Rosenheim und der Vorsitzende der Stadtkapelle Rosenheim e.V. zugezogen und dazu gehört werden, soweit die Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt.

§ 9

Einberufung von Mitglieder- sowie von Jahreshauptversammlungen

- (1) Der Vorstand muss jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter genauer Bezeichnung des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (3) Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Im Anschluss an diese Berichte beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes und führt, soweit die Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder abgelaufen ist, Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer durch.
- (4) Die Einberufung der Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen muss unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Einladung in Textform oder durch Bekanntgabe im Oberbayerischen Volksblatt erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat die ausschließliche Befugnis
 - a) den Vorstand zu wählen und zu entlasten
 - b) die Kassenprüfer zu wählen
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu bestimmen

- d) eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder zu beschließen (Ehrenamtspauschale)
 - e) die Satzung zu ändern
 - f) über die Auflösung des Vereins zu beschließen
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, ebenso die Kassenprüfer; Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.
- (8) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorsitzenden wählt.
- (9) Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und das Protokoll vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen sowohl im Vorstand als auch in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Zehntels der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung müssen Wahlen und Abstimmungen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
- (3) Abstimmungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.
Für Wahlen im Rahmen einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist durch die Versammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu wählen, der die Wahlen durchführt.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Bei Stimmgleichheit bei einem Wahlgang ist der Wahlgang bis zu zweimal zu wiederholen. Ergibt sich nach zweimaliger Wiederholung keine Mehrheit für einen Kandidaten, so entscheidet das Los.
- (6) Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Beitragshöhe eine Stimme.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordentlich geladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren in Textform möglich.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bzw. der am Umlaufbeschlussverfahren teilnehmenden Vorstandsmitglieder.
- Bei Abstimmungen oder bei Umlaufbeschlüssen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit im Vorstand ist erforderlich
- a) bei Entscheidungen über die Aufnahme eines Rechtsstreits
 - b) bei der Frage einer Kreditaufnahme;
- eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen ist damit nicht verbunden.
- (9) Die Mitglieder- und die Jahreshauptversammlung sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordentlich geladen sind.
- (10) Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands als der Vorsitzende vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäftsführung des gesamten Vereins auf Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.

§ 13

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Musikbund Ober- und Niederbayern (MON) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:
- Name, Vorname, Titel
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummern, Faxnummer
 - E-Mailadresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - Instrument
 - Funktion
 - Ehrungen
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des MON ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den MON zu melden:

- Name, Vorname, Titel
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Instrument

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des MON.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied und jeder Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst (§ 9 (5) f). Für diesen Beschluss gilt die Regelung des § 14 dieser Satzung analog.
- (2) Das vorhandene Vereinsvermögen ist im Einvernehmen und mit Zustimmung des Finanzamtes für andere gemeinnützige Zwecke der Musikpflege, bevorzugt der Stadtkapelle Rosenheim e.V., zu verwenden.
- (3) Soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Liquidatoren.

§ 16

Rechte am Vereinsvermögen

- (1) Bei Auflösung des Vereins, gleich aus welchem Grunde, bestehen für die Mitglieder und Spender keine Rechte auf Rückforderung der Mitgliedsbeiträge oder der Spenden.
- (2) Dasselbe gilt auch für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds durch Kündigung oder Ausschluss.

§ 17

Salvatorische Klausel

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
- (2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und den von ihm verfolgten Zielen möglichst nahe kommt.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.02.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.